

Kin- der- garten

und Krabbelstuben

A B C



„Kinder sollten mehr spielen – denn wenn man genügend spielt,
solange man klein ist, trägt man Schätze mit sich herum,
aus denen man später sein ganzes Leben schöpfen kann.“

Astrid Lindgren



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
KBBe Riedersbach
Kirchengasse 2
5120 St. Pantaleon
Tel.: 06277 / 20453
E-Mail: kindergarten@st-pantaleon.ooe.gv.at

Inhalt

Seite 5	Unser Leitbild
Seite 6	Unsere Teams
Seite 16	Kindergarten ABC
Seite 27	Kindergartenordnung

Das Kind steht im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit.

Unser Kindergarten ist ein Lebens- und Erfahrungsbereich mit vielfältigen Handlungsmöglichkeiten.

Wir schaffen einen Rahmen, in dem sich das Kind wohlfühlt, Grenzen und Regeln wahrnehmen und respektieren lernt.

Bei der Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit orientieren wir uns sowohl an den Bedürfnissen, Stärken, Interessen und Lernthemen der Kinder, als auch an den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

Wir leben einen höflichen, freundlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder Wertschätzung und Achtsamkeit anderen Menschen und der Natur gegenüber erlangen und alle Menschen in ihrer Individualität akzeptieren.

Wir legen Wert darauf, bei den Kindern ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Sie sollen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Gesundheit und ihren individuellen Gesundheitsressourcen lernen.

Als Basis dafür dienen: Abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, Wasser trinken, Hygienebewusstsein, rhythmischer Wechsel von Bewegung und Entspannung, Lebensfreude

Wir achten Familien in ihrer Erziehungskompetenz und bieten Ergänzung und Unterstützung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder.

UNSER LEITBILD

in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung KBBE Riedersbach

Bildungspartnerschaft ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern eine wesentliche Säule für gelingende Begleitung kindlicher Bildungsprozesse.

Es ist uns wichtig die Kinder zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zu erziehen, damit sie im alltäglichen Leben zurechtkommen. Das heißt für uns das Kind als Persönlichkeit zu achten und ihm nicht alles abzunehmen. Wir geben den Kindern Zeit und Raum zum Schauen, Beobachten und Lernen.

Wir verstehen uns als motiviertes und engagiertes Team mit vielfältigem pädagogischem Ressourcenpotential. Durch regelmäßige Fortbildungen wird eine qualitativ hochwertige und am Kind orientierte Erziehungs- und Bildungsarbeit geleistet.

Unser Kindergarten-Team



Leitung

Margit Stadler

Ausbildung: Kindergartenpädagogin
in Linz 1988, Montessoripädagogin,
Legastenietherapeutin; seit 2017
im Kindergarten Riedersbach



Sprachförderung & stellvertretende Leitung

Veronika Huber

Ausbildung:
Kindergarten- und
Früherziehungspädagogin in
Salzburg 2005, Montessoripädagogin,
Frühe sprachliche Förderung
seit 2020 im Kindergarten Riedersbach



Unser Zivi

Johannes Schöppl



Mittagstisch

Eva Romich
Soraja Hennermann



Busbegleitung

von oben:
Ingrid Aigner,
Brankica Vulic
Dajana Zivkovic



Reinigung

vorne von links;
Soraja Hennermann
Klaudia Czucz

hinten von links;
Mirela Bektic
Dana- Mihaela Ruja



Die Spatzengruppe

Integrationsgruppe / Sammelgruppe



Susanne Pristovnik

außen links; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Kindergartenpädagogin an der Bakip21 in Wien 2011;
seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

Larina Krasniqi

außen rechts; pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergartenassistentin;
seit 2024 im Kindergarten Riedersbach

Ramböck Stephanie

mitte links; pädagog. Assistentin für Integration

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;
seit 2009 im Kindergarten Riedersbach

Dajana Zivkovic

rechts mitte; pädagog. Assistentin für Integration

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;
seit 2021 im Kindergarten Riedersbach

Die Wolkengruppe

Integrationsgruppe



Simone Schamberger

mitte; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Kindergartenpädagogin, Früherziehungsaus-
bildung an der BAfEP Salzburg 2020;

seit 2020 im Kindergarten Riedersbach

Sabine Gabor

rechts; pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten- und Hortassistentin,
Spielgruppenleiterin;

seit 2011 im Kindergarten Riedersbach

Anita Ivankovic

links; Pädagogin für Integration

Ausbildung: Kindergarten- und Hortpädagogin
in Linz 2017, Natur- und Erlebnispädagogin, Kräuterpäda-
gogin, Kinderyogalehrerin;

seit 2024 im Kindergarten Riedersbach



Die Sonnengruppe

Integrationsgruppe



Sandra Schurian

mitte; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2008;
seit 2015 im Kindergarten Riedersbach

Bettina Springer

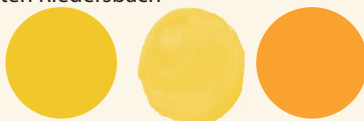
rechts; pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten- und Integrationsassistentin;
seit 2024 im Kindergarten Riedersbach

Eva Grömer

links; pädagog. Assistentin für Integration

Ausbildung: Kindergarten-, Stütz-, Hort- und
Krabbelgruppenassistentin, Spielgruppenleiterin;
seit 2017 im Kindergarten Riedersbach



Die Sternengruppe



Eva Dobras

links; interm. gruppenführende Pädagogin
Ausbildung: Kindergarten-, Integrations- und
Krabbelgruppenassistentin, Spielgruppenleiterin, Schulassis-
tentin, pädagog. Assistenzkraft mit Gruppenführung;
seit 2013 im Kindergarten Riedersbach

Katharina Hennermann

rechts; pädagog. Assistentin
Ausbildung: Kindergartenassistentin;
seit 2024 im Kindergarten Riedersbach

Johannes Schöppl

mitte; Zivildiene, pädagog. Assistent in Ausbildung



Die Mäusegruppe

alterserweiterte Gruppe / U3



Beate Friedrich

mitte; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: BA Pädagogik an der Universität Salzburg 2011, MA Erziehungswissenschaften an der Universität Salzburg 2020;
seit 2020 im Kindergarten Riedersbach

Karin Leditzky

links; pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;
seit 2022 im Kindergarten Riedersbach

Manuela Mösenbichler

rechts; intern. Pädagogin für U3 alterserweitert

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin, Schulassistentin, pädagog. Assistentzkraft mit Gruppenführung;
seit 2012 im Kindergarten Riedersbach



Die Fischegruppe



Bettina Helmberger

links; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Kindergarten-, Hort- und Frühförderungspädagogin in Ried 1992;

seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

Julia Croll

rechts; pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und Krabbelgruppenassistentin;

seit 2017 im Kindergarten Riedersbach

Manojela Misljenovic

mitte; Praktikantin - pädagog. Assistentin in Ausbildung

seit 2025 im Kindergarten Riedersbach



Die Elefantengruppe

Krabbelgruppe



Claudia Ellwanger

links; gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Erzieherin an der Fachakademie in Mühldorf (D)
2014, Früherziehungspädagogin;
seit 2016 im Kindergarten Riedersbach

Zoryana Schriebl

links oben: pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten-, Integrations-, Hort- und
Krabbelgruppenassistentin;
seit 2019 im Kindergarten Riedersbach

Baumgartner Melanie

rechts oben: Pädagogin

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Salzburg 2006, Frü-
herziehungs- und Hortpädagogin, Motopädagogin, Entwick-
lungsberatung;
seit 2007 im Kindergarten Riedersbach

Rusu Romina

rechts unten: pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergartenassistentin
seit 2024 im Kindergarten Riedersbach



Schmetterlinggruppe

Krabbelgruppe



Gerlinde Mackinger

mitte: gruppenführende Pädagogin

Ausbildung: Kindergartenpädagogin in Ried im Innkreis 2006,

Früherziehungspädagogin;

seit 2013 im Kindergarten Riedersbach

Sandra Böttcher

links: pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergarten- und Integrationsassistentin;

seit 2025 im Kindergarten Riedersbach

Sabrina Priewasser

rechts: pädagog. Assistentin

Ausbildung: Kindergartenassistentin

im Kindergarten seit 2024



Unser Kindergarten-ABC

A

Ausflüge

bzw. Waldtage werden gruppenintern geplant und durchgeführt.
Die gruppenführende Pädagog:in informiert Sie darüber gesondert.

Aufsichtspflicht

siehe Kindergartenordnung ab Seite 29

Abholberechtigte Personen

sind bei der gruppenführenden Pädagog:in bekannt zu geben und
müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Anregungen, Wünsche, Sorgen und Probleme

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Kritik an uns oder unserer Kindergartenarbeit haben, so sind die Pädagog:innen der richtige Ansprechpartner, dies los zu werden. Nur im offenen Gespräch miteinander können diese Dinge eine Klärung erhalten.

B

Bewegung

Tägliche Bewegungsmöglichkeiten werden angeboten (Turnsaal, Bewegungsräume, Garten, Ausgänge, ...).

Bus

Der Kindergartenbus fährt ab Mittwoch in der ersten Woche. Der Busplan wird den Eltern rechtzeitig ausgehändigt. Die Busbegleitung bitte immer zeitgerecht informieren, wenn das Kind nicht kommt, um Verzögerungen und Extrafahrten zu vermeiden.

Bring- und Abholzeiten

Ihr Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in der Gruppe angekommen sein und nicht vor 11:30 Uhr abgeholt werden.

Für berufstätige Eltern gelten Bringzeiten bereits ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 17:00 Uhr (Fr. 15:00 Uhr).

Für berufstätige Eltern der Krabbelstube gilt ebenfalls ab 7:00 Uhr und Abholzeit bis spätestens 15:30 Uhr (Fr. 14:30 Uhr)

Beiträge

- Materialbeitrag: 50,– Euro pro Kind
- Portfoliobeitrag: 10,– Euro pro Halbjahr

Der Beitrag zur Nachmittagsobstjause wird von der zuständigen Nachmittagsbetreuung direkt eingehoben.

Geld für Schulvorbereitungsmaterial wird individuell bei der gruppenführenden Pädagog:in eingehoben.

Bus- und Mittagessensbeiträge werden über Abbuchungsaufträge direkt auf das Konto der Gemeinde St. Pantaleon überwiesen.

Beratungsstellen

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, können wir Ihnen bei verschiedenen Angelegenheiten weiterhelfen bzw. Sie an die richtige Stelle weiterleiten (Ergotherapie, Familienhelfer:in, Erziehungsberater:in, ...)

C

Christliche Feste

Wir leben ein Miteinander, wir teilen, nehmen Rücksicht aufeinander, trösten und helfen uns gegenseitig. Im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung feiern wir christliche Feste wie St. Martin, Nikolaus, Weihnachten und Ostern.

D

Dienstbesprechung

Jeden zweiten Montag haben wir eine Dienstbesprechung, bei der ein fachlicher und informativer Austausch zwischen dem Kindergartenpersonal stattfindet.

E

Externe Fachkräfte

- Zahngesundheitserzieher:in
- Logopäd:in
- Kinderpsycholog:in
- Sonderkindergärtner:in (bei Bedarf).....

Infos erfolgen immer zeitgerecht.

Einverständniserklärungen

werden von den Eltern erteilt und sind zum Beispiel für die Verwendung von Fotos, ... vonnöten.

Eingewöhnungszeit

wird je nach Entwicklungsstand des Kindes von der gruppenführenden Pädagog:in mit Ihnen vereinbart.

F

Ferien

Der Kindergarten ist im Monat August geschlossen.

Für die Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien werden Bedarfserhebungen eingeholt.

Feste

Mit den Eltern gemeinsam feiern wir das Laternenfest (St. Martin) und das Sommerfest.

Geburtstage, Nikolaus, Adventfeier und Faschingsfest werden gruppenintern ohne Eltern gefeiert.

Fernbleiben vom Kindergarten

siehe Kindergartenordnung ab Seite 29



G

Gebäude

Im Hauptgebäude befinden sich im

EG:

- Gruppenraum Die Spatzengruppe/ Sammelgruppe
- Büro der Kindergartenleitung
- Personalzimmer
- Bewegungsraum

1. OG

- Gruppenraum Die Sonnengruppe/ Integrationsgruppe
- Gruppenraum Die Wolkengruppe / Integrationsgruppe
- Bibliothek

2. OG

- Gruppenraum Die Sternengruppe
- Quatschraum
- Bewegungsraum

In der ehemaligen Volksschule

EG:

- Speiseraum / Mittagessen
- Krabbelgruppe Die Elefantengruppe/ Integrationsgruppe
- Krabbelgruppe Die Schmetterlingsgruppe
- Turnsaal

1. OG

- Gruppenraum Die Mäusegruppe / alterserweiterte Gruppe
- Gruppenraum Die Fischegruppe

Garten

Es gibt einen Garten für die Krabbelstube und einen für den Kindergarten. Es sind in beiden vielfältige Möglichkeiten zum Spielen und Bewegen untergebracht wie zum Beispiel große Sandkisten, ein Fahrzeugparcours mit vielen Fahrzeugen, Rutsche, Nestschaukel, Einzelschaukeln und vieles mehr. Am Vormittag außerhalb der Ferienzeiten dürfen wir zusätzlich den Hortgarten nützen.

Geburtstagsfeier

Im Hinblick auf den gesunden Kindergarten sind Alternativen zu Kuchen und Muffins wie zum Beispiel Obstspieße, Käseigel, Gemüsesticks mit Dip, ... gerne gesehen.

Gesundheit

Unser gesunder Kindergarten ist Teil des Netzwerks „Gesunde Gemeinde“. Schwerpunkte sind Bewegung, bewusste Ernährung, Achtsamkeit und Sensibilisierung der Selbstwahrnehmung.

H

Hausschuhe

Die Kinder müssen im Kindergarten Hausschuhe haben. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig, ob die Hausschuhe rutschfest, der Größe entsprechend und beschriftet sind.



Informationen

Aktuelle und wichtige Informationen entnehmen Sie immer der Anschlagtafel im Eingangsbereich oder auf der Gemeindehomepage unter Aktuelles und/oder Kinderbetreuung.

www.stpantaleon.at/aktuelles/aktuelles-aus-der-gemeinde

www.stpantaleon.at/gemeinde/kinderbetreuung

Jause bzw. Gesunde Jause

Geben Sie zur täglichen Jause bitte Obst, belegte Brote, Gemüse oder Joghurt mit. KEINE Süßigkeiten wie Milchschnitte, Fruchtzwerge, Pudding, Kekse, Kuchen usw.

Zum Trinken gibt es für die Kinder jederzeit Wasser

Bitte in die Trinkflaschen keine Limonaden, Sirup und Säfte füllen!

Jeden Mittwoch wird die „Gesunde Jause“ gruppenintern gestaltet.

Der genaue Ablauf wird jeweils am Elternabend abgesprochen.

Kennzeichnung von persönlichen Sachen

Bitte sämtliche Sachen der Kinder (Hausschuhe, Turnsachen, Matschkleidung, Gummistiefel, Trinkflasche, ...) deutlich mit dem Namen kennzeichnen.

Kindergartenordnung siehe Anhang ab Seite 29

Kleidung

Achten Sie auf Kleidung die bequem und praktisch ist. Die Kinder sollen sich selbständig an- und ausziehen können. Bitte ziehen Sie Ihr Kind der Witterung entsprechend an. Gern kann passende Kleidung (Gummistiefel, Matschhose, Regenjacke, Mütze, Schneeanzug ...) auch im Kindergarten hinterlegt werden – bitte denken Sie an die Kennzeichnung!



Kindergartenpflicht

Gemäß § 3a Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. sind alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 verpflichtet (allgemeine Kindergartenpflicht). Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen. Die Eltern haben ihr Kind so rechtzeitig in einem Kindergarten der Hauptwohnsitzgemeinde anzumelden, dass die Erfüllung der allgemeinen Kindergartenpflicht möglich ist. Besucht das Kind einen Kindergarten oder eine bewilligte Einrichtung gemäß § 23 in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Ziel der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres ist es, Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft bestmögliche Chancen für ihren Bildungsweg zu bieten und die Basis für erfolgreiches lebensbegleitendes Lernen aufzubereiten.



L

Lehrer:Innen der Volksschule St. Pantaleon

Für die Schulanfänger gibt es im letzten Kindergartenjahr besondere Aktivitäten über die Sie von Ihrer Gruppenpädagog:in informiert werden. Wir arbeiten sehr eng mit der Schule bzw. mit den Lehrkräften zusammen und bemühen uns, den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen.

M

Medikamente

Es dürfen vom gesamten Kindergartenpersonal KEINE Medikamente verabreicht werden. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich an die Leitung oder die gruppenführende Pädagogin.

Mittagessen

Das Mittagessen wird von der „Gesunden Küche“ in der Neuen Mittelschule (NMS) zubereitet und ihr Kind kann monatlich für die von Ihnen benötigten Tage an- oder abgemeldet werden.

N

Nachmittagsbetrieb Kindergarten

ab 13:00 Uhr – 15:00 (Freitag) bzw. 17:00 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Kinder, die nur Mittagessen, müssen bis spätestens 13:00 Uhr in der Sammelgruppe / Sonnengruppe (OG) abgeholt werden.

Für die Ganztageskinder findet nach dem Rasten um ca. 14:15 Uhr eine gemeinsame Obstjause statt.

Nachmittagsbetrieb Krabbelstube

ab 13:00 Uhr bis 14:30 (Freitag) bzw. 15:30 Uhr (Montag – Donnerstag)

- Abholen nach dem Mittagsschlaf bitte erst ab 14:00 Uhr
Informationen und Änderungen des Nachmittagsbedarfes müssen mit der Leitung abgeklärt werden!

Notfall

Für den Notfall muss immer eine Ansprechperson bzw. eine Notfallnummer Ihrerseits vorhanden und aktuell sein!

O

Öffnungszeiten Kindergarten / Krabbelstube

Montag – Donnerstag	7:30 – 17:00 Uhr / 15:30 Uhr
Freitag	7:30 – 15:00 Uhr / 14:30 Uhr
für berufstätige Eltern	ab 7:00 Uhr

P

Postrolle

Für Elterninformationen und das Einsammeln von Geldbeträgen hat jedes Kindergartenkind eine Postrolle – bitte achten Sie hier auf eine zügige Rücksendung in den Kindergarten!

Portfolio

ist die Entwicklungsdokumentation ihres Kindes. Wenn wir diese mit nach Hause geben, bitten wir um einen sorgfältigen Umgang! Die Mappe begleitet Ihr Kind durch die Krabbelgruppen- und Kindergartenjahre.

Q

Qualität

Qualität wird in unserer Bildungseinrichtung groß geschrieben, daher besuchen wir regelmäßig Fortbildungen.

R

Rasten

Um den primären gesundheitlichen Grundbedürfnissen nach Ruhe und Entspannung nachzukommen, halten wir mit allen Ganztageskindern von ca. 12:00 – 14:00 Uhr eine entwicklungsgemäße Ruhezeit ein.

Rechtsträger

des Kindergartens Riedersbach ist die Gemeinde St. Pantaleon.

S

Selbständigkeit

ist ein wesentlicher Schwerpunkt in unserem pädagogischen Alltag, nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“.

Schweigepflicht

Alle Personen unserer Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht.

Sprachförderung

Frühe sprachliche Förderung stellt einen wesentlichen Bestandteil der Bildungsarbeit in den oberösterreichischen Kindergärten dar.

Neben der Sprachbildung im pädagogischen Alltag stehen für Kinder mit ermitteltem Förderbedarf verpflichtende, spezifische Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung, um sie beim Erwerb ihrer Sprachkompetenz bestmöglich zu begleiten.

Telefon

Wir ersuchen Sie dringend Telefonnummern von Erziehungs- und Abholberechtigten immer zu aktualisieren!



Kindergarten-Büro

Margit Stadler

06277 / 20453 0

Gruppen

Die Spatzenkinder

Susanne Pristovnik

06277 / 20453 21

Die Wolkengruppe

Simone Schamberger

06277 / 20453 22

Die Sonnenkinder

Sandra Schurian

06277 / 20453 23

Die Sternengruppe

Eva Dobras

06277 / 20453 24

Die Fischegruppe

Bettina Helmberger

06277 / 20453 27

Die Mäusegruppe

Beate Friedrich

06277 / 20453 28

Krabbelstube

Die Schmetterlingsgruppe

Gerlinde Mackinger

06277 / 20453 26

Die Elefantengruppe

Claudia Ellwanger

06277 / 20453 29

Nachmittagsgruppe / Sammelgruppe

06277 / 20453 21



U

Urlaub und Fernbleiben

Das Fernbleiben ihres Kindes bitte bis 8:30 Uhr in der jeweiligen Gruppe bekanntgeben.

Schulanfänger brauchen eine schriftliche Entschuldigung.
ausgenommen sind schulfreie Tage bzw. Ferien (siehe Kindergartenpflicht Seite 23).

V

Veranstaltungen

Über hausinterne Veranstaltungen (Theater, Kasperl, Feste, ...) werden Sie gesondert informiert.

W

Wechselkleidung

Jedes Kind benötigt ausreichend Wechselkleidung die im Haus verbleibt.

Z

Zum Schluss noch Fragen? ...

Das gesamte Kindergartenteam steht Ihnen für weitere Infos gerne zur Verfügung!





GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 240/2025-Schö

St. Pantaleon, 12.05.2025

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in St. Pantaleon/Riedersbach.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:



4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 15:00 bis 15:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) von 16:30 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Öb. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für vier Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für zwei Tage pro Woche erfolgen

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.04.2024 über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des



Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden. / Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtninnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.10.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist 11 mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden einmal jährlich 70 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vom 25.08. bis 05.09. von den Eltern im Gemeindevaumt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,30 Euro pro Essensportion verrechnet; Preisanpassung jeweils zum 01.01.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID



Angeschlagen: 15.05.2025

Abgenommen:

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes geb. am
sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- ☐ **Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden dürfen.

Für heilpädagogische Gruppen:

- ☐ die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Auszug aus der Verhandlungsschrift

Gremium: **Gemeinderat, öffentliche Sitzung**
Sitzungstermin: Montag, 12.05.2025
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **21.06 Uhr**
Ort, Raum: St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal
GZ: 004/1/3/2025

Anwesend:

1.	Bgm.	Valentin David	16.	GR	Erich Schmidlechner
2.	Vizebgm.	Nina Wolfruber	17.	GR	Christian Ötzlinger
3.	GV	Christian Brandstätter	18.	GR	Friedrich Joham
4.	GR	Paula Eberherr	19.	GR	Gerhard Hörtlackner
5.	GV	Johann Eberherr	20.	GR	Petra Ertl
6.	GV	Walter Hartl	21.	GR	Gneist Daniela
7.	GV	Kornelia Grötzmair	22.	GR	Michaela Huber
8.	GR	Manfred Pabinger	23.	GR	Karin Jaidl
9.	GR	Manuela Doppler	24.	GR	Horst Renzl
10.	GR	Christoph Lobentanz	25.	GR	Michael Jungbauer
11.	GR	Harald Gruber	26.		
12.	GR	Rudolf Wohland	27.		
13.	GR	Rainer Schneider	28.		
14.	GR	Wolfgang Niedermüller	29.		
15.	GR	Georg Neißl	30.		

Entschuldigt fehlen:

1.	GR	Ing. Friedrich Schmutzler (22)	3.	GV	Johannes Danner-Leithner
2.	GR	Gregor Höfer (23)	4.		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		

Schriftführer:

MMag. Wolfgang Knapp

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,

- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.05.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.03.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Die Wortmeldungen GR Christoph Lobentanz zu den TOP 13 und Top 16 wurden nicht von diesem getätigt, sondern von GR Georg Neißl. Dies wurde im Protokoll bereits korrigiert.

TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ...

1.	Beratung/Beschlussfassung KBBE Einrichtungs- und Tarifordnung Arbeitsjahr 2025/26
----	---

Sachverhalt:

Gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Elternbeiträge für den Besuch einer OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung jährlich zu valorisieren. Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2020 ergibt sich eine Steigerung von 2,9 %.

Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen

Wesentlicher Punkt der rechtlichen Änderungen ist die Umsetzung des kostenlosen Besuchs einer institutionellen Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung am Vormittag bis 13:00 Uhr in Oberösterreich. Mit diesem Schritt wird für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen ein beitragsfreier Besuch am Vormittag ermöglicht. Insgesamt wurden die Tarife weitestgehend vereinheitlicht, um den Aufwand für die Einrichtungen zu reduzieren.

Weiterhin aufrecht ist, dass sich das Angebot einer Krabbelstübengruppe überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, bzw. ein tatsächlicher Betreuungsbedarf der Familien zu decken ist.

Alle weiteren Details finden sich im Schreiben in der Beilage.

Vom Gemeinderat ist diesbezüglich ein Beschluss über die neue kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2025/26 zu fassen.

Das für unsere Gemeinde adaptierte Muster befindet sich in der Beilage.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die KBBE Einrichtungs- und Tarifordnung Arbeitsjahr 2025/26 in der vorliegenden Form.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
 Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.stpantaleon.at/buergerservice/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Daniela Baumann, 13.05.2025 11:52:19

„Hilf mir, es selbst zu tun. Zeige mir, wie es geht.
Tu es nicht für mich. Ich kann und will es alleine tun.
Habe Geduld, meine Wege zu begreifen.
Sie sind vielleicht länger, vielleicht brauchen sie mehr Zeit,
weil ich mehrere Versuche machen will.
Mute mir Fehler und Anstrengung zu, denn daraus kann ich lernen.“

Maria Montessori

Notizen

Kindergarten & Krabbelstuben ABC

Kindergartenjahr 2025/26

herausgegeben vom
Kindergarten Riedersbach / Gemeinde St. Pantaleon
Kirchengasse 2
5120 St. Pantaleon